

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 24. April 2018 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend wegen: - entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

1.

Abwasserbeseitigung; Vorstellung von Planungsvarianten zur Kläranlage Puch Beschluss über die Auflassung oder Ertüchtigung

Bürgermeister Bergwinkel begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Parth und Herrn Dr. Vogl, vom Ingenieurbüro WipflerPLAN.

Beschluss:

Herr und Herr vom Ingenieurbüro Wipfler PLAN, nehmen als Sachverständige an der Sitzung teil.

13 : 0

Bei der Kläranlage Puch handelt es sich um eine Teichkläranlage. Die wasserrechtliche Genehmigung läuft grundsätzlich bis Ende 2024. Für die Kläranlage ist zwingend eine Ertüchtigung erforderlich, da weitergehende Anforderungen an die Anlage gestellt werden.

Das Ingenieurbüro WipflerPLAN GmbH hat eine Variantenuntersuchung zur Kläranlage Puch erstellt.

Eine Variante soll als Planungsgrundlage festgestellt werden.

Für die Förderung nach der RZWas 2016/Sonderprogramm „Auflassung/Ertüchtigung von Teichkläranlagen der GK 1“ muss bis Mitte 2019 der Antrag mit Planunterlagen gestellt werden. Die Umsetzung muss bis spätestens 2021 auf einen Stand sein, der unumkehrbar ist.

Herr stellt die Varianten vor:

Variante 1:

Einleitung weiterhin in den Eigelbach mit Ertüchtigung der Kläranlage (notwendig ist hier ein Scheibentauchkörper für den eine Fläche von ca. 7000 qm erforderlich ist, alternativ wäre ein Wirbel-Schwebebett-Reaktor möglich, der ein Volumen von ca. 140 m³ hat). Der Eigsbach ist ein schwacher Vorfluter, so dass sich hier weitergehende Anforderungen an die Mischwasserentlastung ergeben.

Variante 2:

Anschluss an die Paar als „starker“ Vorfluter, Verlegung einer Leitung mit einer Länge von ca. 1.300 m. Auch bei dieser Variante ist eine Ertüchtigung der Anlage in Puch erforderlich (notwendig ist ebenfalls ein Scheibentauchkörper für den in diesem Fall eine Fläche von ca. 3.500 qm erforderlich ist, eine Rezirkulation ist nicht zwingend notwendig wird jedoch empfohlen, alternativ wäre ein Wirbel-Schwebbett-Reaktor möglich, der ein Volumen von 70 m³ hat)

Variante 3:

Anschluss an die Kläranlage Pörnbach

Die Kläranlage Puch wird in diesem Fall aufgelassen. Die Kläranlage ist weiterhin für die Benutzung für das Regenwasser erforderlich. In Puch muss ein Regenüberlaufbecken mit 340 m³ neu geschaffen werden. Die Pumpstation fördert 5 l/s an die Kläranlage Pörnbach. Ein Anschluss von Puch wurde bei der Sanierung der Kläranlage Pörnbach bereits vorgesehen. Zwei Alternativen für die Druckleitungstrassen wurden ermittelt. Bei einer Verlegung über öffentliche Wege ist eine Leitungslänge von ca. 3,5 km erforderlich, über Privatgrund ist eine Leitungslänge von ca. 2,5 km notwendig.

Herr erläutert, dass die Investitionskosten am günstigsten für die Ertüchtigung der Kläranlage Puch mit Einleitung in den Eigelbach sind. Unter Berücksichtigung der Betriebskosten und der Reinvestition ist die Variante Anschluss an die Kläranlage Pörnbach am wirtschaftlichsten.

Nach 12 bis 18 Jahren haben sich die erhöhten Investitionskosten des Anschlusses an die Kläranlage Pörnbach gegenüber der Ertüchtigung der Kläranlage Puch amortisiert. Vom Ingenieurbüro Wipfler wird daher die Variante 3 (Anschluss an die Kläranlage Pörnbach) favorisiert.

Gefördert wird nur die wirtschaftlichste Lösung. Der Fördersatz beträgt 500.000,- €. Bei einer Trassenführung über eine Leitungslänge von 2,4 km beträgt die Förderhöhe 373.000,- €.

In der anschließenden Diskussion wird die Fremdwasserproblematik angesprochen. Es wurde bei den kalkulierten laufenden Betriebskosten keine Reduzierung des Fremdwasseranteils berücksichtigt. Der Fremdwasseranteil in Puch beträgt derzeit ca. 74 %. Bei Einleitung in die Kläranlage Pörnbach reduziert sich prozentual der Fremdwasseranteil.

Beschluss:

Die Kläranlage Puch wird aufgelassen. Es soll die Variante C weiter verfolgt werden. Der Anschluss an die Kläranlage Pörnbach wird favorisiert.

12 : 1**Beschluss:**

Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt, für die Vor- und Entwurfsplanung und die Kostenberechnung (Lph 1 bis 3 gem. HOAI) der Variante C das Ing. Büro Wipfler Plan zu beauftragen.

13 : 0

2.**Erlass der Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und der übrigen Anlagen sowie Beschluss über das Investitionsprogramm und die Finanzplanung 2017 bis 2021**

Die Gemeinderatsmitglieder erhielten den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit Vorbericht und den übrigen Anlagen zugestellt. An der Sitzung nimmt die Kämmerin der Verwaltungsgemeinschaft teil.

Frau erläutert die wichtigsten Punkte aus dem Vorbericht.

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 4,42 Mio. €. Dies bedeutet eine Steigerung um 16,84 %. Im Vermögenshaushalt beträgt der Ansatz 2,23 Mio. €. Dies bedeutet eine Steigerung um 16,17 %.

Frau erläutert die wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts.

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei Frau für die Erläuterung des Haushaltsplans.

Fragen aus der Mitte des Gemeinderates beantworten der Vorsitzende bzw. die Kämmerin.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach erlässt die Haushaltssatzung für 2018 mit Haushaltsplan und den übrigen Anlagen in der vorliegenden Fassung. Die Haushaltssatzung 2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

13 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach stimmt dem Investitionsprogramm und der Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2021 in der vorliegenden Fassung zu.

13 : 0

3.**Behandlung von Bauanträgen****3.1****Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg bzw. im Genehmigungsverfahren behandelt wurden**

Es liegen keine Vorhaben vor.

3.2**Bauantrag über eine Balkonerweiterung und Errichtung einer Treppe zum Garten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1157/5, Gemarkung Pörsnbach, in der Sonnenstraße 4**

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1157/5, Gemarkung Pörsnbach, in der Sonnenstraße 4 an der Südseite des bestehenden Gebäudes einen vorhandenen Balkon zu erweitern bzw. zu vertiefen (von bisher 1,20 m auf 2,20 m Tiefe, Länge Bestand/neu 7,30 m) und eine Stahltreppe zum Garten hin zu errichten.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig. Es befindet sich im Innenbereich in einem allgemeinen Wohngebiet und fügt sich nach § 34 BauGB in die unmittelbare Umgebung ein. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

13 : 0

3.3**Antrag auf Erweiterung bzw. Erhöhung der Garage für einen Kellerersatzraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/1, Gemarkung Raitbach in der Ortsstraße 13**

Der Bauherr beabsichtigt, bei seinem bereits vom Landratsamt Pfaffenhofen am 02.11.2017 genehmigten Bauplan zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, die geplante Garage für einen Kellerersatzraum zu erhöhen bzw. zu erweitern.

Lt. Bauherrn bzw. Planerin entfällt dafür der Keller beim Wohnhaus.

Der Gemeinderat hat zum ursprünglichen Bauantrag sein Einvernehmen in der Sitzung am 19.09.2017 erteilt.

Bisher war die Garage in der Größe 6,99 m x 7,99 m geplant. Nun soll die Garage 6,99 m breit und 8,99 m lang werden. Dafür soll im hinteren Bereich ein Technikraum entstehen. Außerdem ist vorgesehen, über der Garage im Abstand von 3 m zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 8, Gemarkung Raitbach, einen Hauswirtschaftsraum zu errichten. Dazu wird die Garage in diesem Bereich auf eine Wandhöhe von 4,36 m an der Südseite bzw. 3,27 m an der Nordseite erhöht. Es entsteht ein Versatz in der Dachfläche. Außerdem sollen 4 Dachflächenfenster eingebaut werden.

Sämtliche Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag (Tektur) wird erteilt.

13 : 0

3.4**Bauantrag zum Neubau eines Bungalows mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 122, Gemarkung Pörnbach, in der Lindenstraße 35 in Pörnbach**

Die Bauherren beabsichtigen auf dem neu geteilten Grundstück Fl.Nr. 122, Gemarkung Pörnbach, in der Lindenstraße 35 einen Bungalow in der Größe 13 x 13 m (an einer Seite abgeschrägt) mit Doppelgarage in der Größe 8 m x 6,25 m zu errichten. Die Garage soll mit dem Wohnhaus durch eine Überdachung (Zeltdach auf dem gesamten Gebäude) verbunden werden.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Innenbereich. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet. Das Gebäude fügt sich nach Art (Wohnen) und Maß in die unmittelbare Umgebung ein. Es sind ein- sowie zweigeschossige Bauten mit ähnlicher Kubatur (und auch größer) vorhanden.

Die bestehenden Stallungen mit Wohngebäude wurden abgerissen.

Die erforderlichen zwei Stellplätze wurden durch die Doppelgarage nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Lt. Angaben im Bauplan werden von Fl.Nr. 122/3, Gemarkung Pörsbach Abstandsflächen übernommen. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt jedoch nicht vor. Dies ist vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

13 : 0

3.5

Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/3, Gemarkung Pörsbach, in der Lindenstraße 35a in Pörsbach

Die Bauherren beabsichtigen auf dem neu gebildeten Grundstück Fl.Nr. 122/3, Gemarkung Pörsbach, in der Lindenstraße 35 a eine Doppelhaushälfte in der Form UG+E+I mit Zelt-/Walmdach, Dachneigung 23°, Größe 9 m x 7 m sowie einen Carport für zwei Fahrzeuge mit Abstellraum mit Flachdach zu errichten. Die Wandhöhe des Wohngebäudes beträgt an der Nord-/Ostseite 6,20 m, an der Süd-/Westseite 9,11 m. Aufgrund des stark abfallenden Geländes ist das Untergeschoss an der Südwestseite gänzlich sichtbar.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Innenbereich. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet. Das geplante Gebäude fügt sich nach Art (Wohnen) und Maß in die unmittelbare Umgebung ein. Es sind ein- sowie zweigeschossige Bauten mit ähnlicher Kubatur (und auch größer) vorhanden.

Die alten Nebengebäude wurden abgerissen.

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen wurde durch den Carport nachgewiesen.

An der Nordostseite des Grundstücks ist eine 2,70 m hohe Stützmauer aufgrund des Steilhangs vorgesehen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Falls neue/zusätzliche Wasser-/Kanalhausanschlüsse erforderlich sind, sind die Anträge hierzu rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen.

Lt. Angaben im Bauplan werden von Fl.Nr. 120/3, Gemarkung Pörsbach, Abstandsflächen übernommen. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt jedoch nicht vor. Dies ist vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

12 : 1

3.6

Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/4, Gemarkung Pörsbach, in der Lindenstraße 35b in Pörsbach

Die Bauherren beabsichtigen auf dem neu gebildeten Grundstück Fl.Nr. 122/3, Gemarkung Pörsbach, in der Lindenstraße 35 a eine Doppelhaushälfte in der Form UG+E+I mit Zelt-/Walmdach, Dachneigung 23°, Größe 9 m x 7 m sowie einen Carport für zwei Fahrzeuge mit Flachdach zu errichten. Die Wandhöhe des Wohngebäudes beträgt an der Nord-/Ostseite 6,20 m, an der Süd-/Westseite 9,11 m. Aufgrund des stark abfallenden Geländes ist das Untergeschoss an der Südwestseite gänzlich sichtbar.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Innenbereich. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet. Das geplante Gebäude fügt sich nach Art (Wohnen) und Maß in die unmittelbare Umgebung ein. Es sind ein- sowie zweigeschossige Bauten mit ähnlicher Kubatur (und auch größer) vorhanden.

Die alten Nebengebäude wurden abgerissen.

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen wurde durch den Carport nachgewiesen.

An der Nordostseite des Grundstücks ist eine 2,70 m hohe Stützmauer (sichtbar ca. 2 m) aufgrund des Steilhangs vorgesehen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Falls neue/zusätzliche Wasser-/Kanalhausanschlüsse erforderlich sind, sind die Anträge hierzu rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

12 : 1

3.7

Antrag über die Errichtung einer Außenwandtreppe sowie einer Garage und eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 113, Gemarkung Pörnbach, in der Lindenstraße 23

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 113, Gemarkung Pörnbach, in der Lindenstraße 23 an der Nordostseite des Wohngebäudes eine Außenwandtreppe zum OG sowie eine Garage und einen Carport mit Satteldach Größe 7 m x 7,50 m zu errichten.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Innenbereich in einem Dorfgebiet.

Die Garage und der Carport sind genehmigungspflichtig, da die Größe von 50 m² überschritten wird. Auch die geplante Außentreppe ist genehmigungspflichtig (äußere Gestalt des Gebäudes wird verändert).

Sämtliche Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert. Das anfallende Regenwasser wird auf dem eigenen Grundstück versickert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag wird erteilt.

12 : 0

Gemeinderat Mayr Ludwig hat an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teilgenommen.

3.8

Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses Fl. Nr. 1695 Gemarkung Puch, in der Nußbaumstr. 7

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1695, Gemarkung Puch, in der Nußbaumstraße 7 ein Einfamilienhaus in der Form E + 1 mit Satteldach 20° am bestehenden Wohnhaus zu errichten.

Hierzu liegt ein genehmigter Vorbescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 14.08.2017 vor.

Der Gemeinderat hat sein Einvernehmen hierzu in der Sitzung am 21.12.2016 erteilt.

Wie bereits beim Vorbescheid ausgeführt, vertritt die Verwaltung die Ansicht, dass das beantragte Vorhaben noch dem Innenbereich zugeordnet werden kann. Der Innenbereich endet mit der letzten Bebauung. Da der Anbau bestehen bleibt, ist dies die letzte Bebauung. Die Grundstücke Fl.Nrn. 1692, 1693 und 1694 stellen aufgrund ihrer geringen Größe eine Baulücke zur Langenbrucker Straße 4 dar. Demnach ist § 34 Abs. 1 BauGB anzuwenden. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß (Wohngebäude in der beantragten Größe) in die nähere Umgebung ein. In unmittelbarer Nähe sind sowohl Gebäude in der Form E+D, als auch Gebäude in der Form E + 1 vorhanden.

Sollte das Landratsamt Pfaffenhofen der Ansicht sein, dass sich das Vorhaben im Außenbereich befindet, wäre es nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig. Es beeinträchtigt keine öffentlichen Belange, insbesondere widerspricht es nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD dargestellt.

Der vorhandene Altbau an gleicher Stelle wird abgerissen.

Für den Neubau sind zwei Stellplätze erforderlich. Im Bauplan sind zwei bestehende Nebengebäude als Garagen dargestellt. Es muss sichergestellt sein, dass bei Bezugfertigkeit zwei Stellplätze für den Neubau nutzbar sind. Diese wurden nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Auf die unmittelbar angrenzende Kreisstraße wird hingewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Ein Entwässerungsplan ist noch nachzureichen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag wird erteilt.

12 : 0

Gemeinderat Reiter Klaus hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

4. Informationen der Verwaltung

4.1 Anfragen aus der letzten Sitzung

Die Kostenschätzung für die maschinentechnische Ausrüstung der Kläranlage belief sich auf 729.000,- €, die Auftragssumme liegt bei 739.292,26 €.

Die Bushaltestelle in Raitbach wurde beschildert.

4.2 Informationsveranstaltung für die Erhebung der Verbesserungsbeiträge

In der gestern stattgefundenen Veranstaltung hat sich eine Bürgerin zu Wort gemeldet, die mitteilte, dass von der Firma, die die Sanierung durchführt, angeführt wurde, dass der vorhandene Kanal in 5 Jahren entfernt werden müsste.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass die Baufirma weitere Schäden an diesem Hausanschluss festgestellt hat. An diesem Hausanschluss muss eine andere Sanierungsmethode gefunden werden. Es wurde bis dato keine Sanierung durchgeführt. Die Aussage der Bürgerin ist nicht korrekt.

Mit den Aufmassarbeiten wurde heute begonnen.

4.3

Finanzieller Ausgleich der Biberschäden 2017

Es konnten nur 67 % der Biberschäden ausgeglichen werden.

4.2

Änderungen im Kommunalrechts

Zur Änderung der persönlichen Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO wird eine Übersicht verteilt.

5.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:11 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel